

Berlin, 14. April 2008

## **Achtes Steuerberatungsänderungsgesetz in Kraft getreten**

Nach Verkündung im Bundesgesetzblatt (BGBl I. 2008, S. 666) ist das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz am 12. April 2008 in Kraft getreten. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Modernisierung und Fortentwicklung des Berufsrechts der Steuerberater erfolgt. Durch das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für die Berufstätigkeit der Steuerberater verbessert und das Steuerberatungsgesetz in wichtigen Punkten zeitgemäß liberalisiert. Gleichzeitig konnte die noch im Referentenentwurf enthaltene Befugnisweiterung für die Geprüften Bilanzbuchhalter und Steuerfachwirte verhindert werden.

Im Folgenden wird ein Überblick über die für Steuerberater praxisrelevantesten Änderungen gegeben:

### **1. Lockerung des Verbots der gewerblichen Tätigkeit**

Nach bisherigem Recht war dem Steuerberater die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ausnahmslos untersagt. Grundsätzlich bleibt das Verbot der gewerblichen Tätigkeit zwar bestehen. Die zuständige Steuerberaterkammer hat nun aber die Möglichkeit, von dem Verbot Ausnahmen zuzulassen, wenn eine Verletzung der Berufspflichten, insbesondere der Pflicht zur unabhängigen Berufsausübung, nicht zu erwarten ist (§ 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG). Eine solche Ausnahmegenehmigung kommt unter anderem bei der Ausübung gewerblicher Tätigkeiten im Rahmen vereinbarter Tätigkeiten – so z. B. für die Übernahme von Geschäftsführungsfunktionen in gewerblichen Unternehmen bei der Tätigkeit als Testamentsvollstrecker oder Insolvenzverwalter – in Betracht. Die neue Regelung wird die Wettbewerbsfähigkeit der Steuerberater insbesondere im Bereich der vereinbarten Tätigkeiten stärken und ihnen größere Freiräume in der Berufsausübung verschaffen.

### **2. Einführung des Syndikus-Steuerberaters**

Eine größere Flexibilität bei der Berufsausübung bringt auch die Einführung des Syndikus-Steuerberaters. Damit ist künftig eine Bestellung zum Steuerberater insbesondere auch dann möglich, wenn der Bewerber als Angestellter in der Steuerabteilung eines Unternehmens tätig ist.

Der Gesetzgeber hat sich zwar an dem Syndikus-Anwalt orientiert. Die Regelung zum Syndikus-Steuerberater (§ 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG) ist aber zum Teil strenger als die anwaltliche Regelung. So ist anders als bei den Rechtsanwälten eine Syndikus-Tätigkeit nur unter der Voraussetzung erlaubt, dass im Rahmen der Angestelltentätigkeit Tätigkeiten im Sinne des § 33 StBerG ausgeübt werden. Dies ist der Steuerberaterkammer durch geeignete Unterlagen (z. B. Anstellungsvertrag, Stellenbeschreibung) sowie eine Arbeitgeberbescheinigung nachzuweisen. Auch besteht ein Unterschied darin, dass der Syndikus-Steuerberater zur Vermeidung von Interessenkollisionen in seiner Eigenschaft als Steuerberater generell nicht für den eigenen Arbeitgeber tätig werden darf, während es dem Syndikus-Anwalt nur nicht erlaubt ist, als Rechtsanwalt den Arbeitgeber gerichtlich zu vertreten (§ 46 Abs. 1 BRAO). Syndikus-Steuerberater müssen für eine (mögliche) selbstständige Tätigkeit eine eigene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung unterhalten.

Ob und unter welchen Voraussetzungen der Syndikus-Steuerberater von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit werden kann, ist noch offen und wird derzeit mit der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geklärt. Zu beachten ist, dass aus der Bestellung zum Steuerberater nicht automatisch eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht folgt. Mit der Bestellung wird der Syndikus Pflichtmitglied im zuständigen Versorgungswerk und muss in jedem Fall den vorgesehenen Mindestbeitrag bezahlen, auch wenn er nicht von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wird.

### **3. Bildung von Bürogemeinschaften und Kooperationen**

Die Bildung von Bürogemeinschaften ist künftig auch mit Lohnsteuerhilfevereinen und Vereinen von Land- und Forstwirten im Sinne des § 4 Nr. 8 StBerG zulässig (§ 56 Abs. 2 StBerG). Dies ist insofern bedenklich, als die Lohnsteuerhilfevereine über kein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht verfügen und nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO unterliegen. Die Vereine von Forst- und Landwirten sind nicht einmal zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich deswegen im Gesetzgebungsverfahren nachdrücklich gegen diese Gesetzesänderung ausgesprochen. Leider hat sich der Gesetzgeber über die vorgetragenen Bedenken hinweggesetzt.

Kooperationen können künftig mit den Angehörigen aller Freien Berufe im Sinne des § 1 Abs. 2 PartGG, nicht jedoch mit Gewerbetreibenden, gebildet werden (§ 56 Abs. 5 StBerG). Bisher war dies nur mit den Angehörigen der sozietätsfähigen Berufe zulässig.

Der Gesetzgeber hat damit dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund der gestiegenen Bedeutung der betriebswirtschaftlichen Beratung ein Bedürfnis nach verstärkter Zusammenarbeit insbesondere mit der Berufsgruppe der Unternehmensberater besteht. Soweit es sich hierbei um Volks- und Betriebswirte handelt, gehören sie zu einem Freien Beruf im Sinne von § 1 Abs. 2 PartGG. Damit haben Steuerberater künftig zusätzliche Möglichkeiten, um die von den Mandanten zunehmend geforderte wirtschaftliche Rundumberatung anbieten zu können.

Bei der Bildung von Bürogemeinschaften und Kooperationen ist durch entsprechende organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass die Berufspflichten, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit, eingehalten werden. Ist dies nicht gewährleistet, muss die Zusammenarbeit unverzüglich beendet werden (§ 56 Abs. 5 Satz 3 StBerG).

#### **4. Abtretung von Gebührenforderungen**

Eine wesentliche Erleichterung bringt das Achte Steuerberatungsänderungsgesetz auch im Bereich des Honorarmanagements. Die Abtretung von Gebührenforderungen wird zum einen dadurch erleichtert, dass eine solche Abtretung an Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer sowie an von diesen Berufen gebildete Berufsgesellschaften und Berufsausübungsgemeinschaften (Sozietät, Partnerschaft) auch ohne Zustimmung des Mandanten zulässig ist (§ 64 Abs. 2 Satz 1 StBerG).

Zum anderen wurde auch die Abtretung von Gebührenforderungen an sonstige Dritte, insbesondere an Inkasso- oder Factoring-Unternehmen erheblich vereinfacht. Eine solche Abtretung ist nun schon dann zulässig, wenn eine ausdrückliche schriftliche Einwilligung des zuvor aufgeklärten Mandanten vorliegt. Alternativ reicht es aus, wenn die Gebührenforderung bereits rechtskräftig festgestellt worden ist (§ 64 Abs. 2 Satz 2 StBerG). Die Neuregelung ermöglicht, dass Steuerberater das Inkasso ihrer Gebührenforderungen auch auf bestimmte Verrechnungsstellen übertragen können. Zudem kann die Forderungsabtretung durch den Steuerberater im Rahmen eines Factorings als Finanzierungsinstrument genutzt werden.

#### **5. GmbH & Co. KG als Rechtsform einer Steuerberatungsgesellschaft**

Persönlich haftender Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft kann jetzt auch eine Steuerberatungsgesellschaft sein. Dies war bisher auf natürliche Personen

beschränkt. Damit kann auch eine GmbH & Co. KG als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die Komplementär-GmbH eine Steuerberatungsgesellschaft ist, die die Voraussetzungen der Kapitalbindung gemäß § 50 a StBerG erfüllt.

## **6. Berufshaftpflichtversicherung**

### a) Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung auch bei Arbeitslosigkeit

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2002 entschieden, dass ein zuvor abhängig beschäftigter Steuerberater für die Dauer der sich anschließenden Arbeitslosigkeit nicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist (BVerfG, Beschluss vom 28. März 2002 – 1 BvR 1082/00). Der Gesetzgeber hat nun endlich auf diese Entscheidung reagiert und die sich hieraus ergebende Versicherungslücke geschlossen. Der neu gefasste § 34 Abs. 1 Satz 1 StBerG bestimmt, dass der Steuerberater unmittelbar nach der Bestellung eine berufliche Niederlassung begründen und eine solche unterhalten muss. Durch die Pflicht zur Aufrechterhaltung der beruflichen Niederlassung wird das Bestehen einer selbstständigen Berufstätigkeit fingiert und auf diese Weise – auch bei einem arbeitslosen Steuerberater – die Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung begründet.

### b) Auskunftsanspruch des Mandanten gegenüber der Steuerberaterkammer

Bisher war die Steuerberaterkammer wegen der ihr obliegenden Verschwiegenheitspflicht (§ 83 StBerG) in der Regel nicht befugt, geschädigten Mandanten Auskünfte zur Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters zu erteilen. Dies führte insbesondere in den Fällen zu Problemen, in denen der geschädigte Mandant vom Steuerberater weder Schadenersatz noch Auskunft über dessen Berufshaftpflichtversicherung erlangen konnte, weil der Aufenthalt des Steuerberaters unbekannt war.

Dies hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, hinsichtlich der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters einen Auskunftsanspruch des Mandanten gegenüber der Steuerberaterkammer zu normieren. Nach dem neu eingefügten § 67 Satz 3 StBerG erteilt die Steuerberaterkammer Dritten zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen, die Adresse und die Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung des Steuerberaters.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerberater kein überwiegend schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft hat.

Diese Regelung muss auch vor dem Hintergrund des durch die VVG-Reform zum 1. Januar 2008 neu gefassten § 115 Abs. 1 VVG gesehen werden. Danach hat der Geschädigte auch im Bereich der Berufshaftpflichtversicherung einen Direktanspruch gegenüber der Versicherung, wenn über das Vermögen des Steuerberaters das Insolvenzverfahren eröffnet, der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist bzw. wenn der Aufenthalt des Steuerberaters unbekannt ist.

## **7. Übertragung der Steuerberaterprüfung auf die Steuerberaterkammern**

Die organisatorische Durchführung der Steuerberaterprüfung sowie das Zulassungsverfahren zur Prüfung werden – ab der Steuerberaterprüfung 2009 – auf die Steuerberaterkammern übertragen. Die rechtliche Abnahme der Steuerberaterprüfung erfolgt aber weiterhin durch die Finanzverwaltung. Insbesondere bleibt der Prüfungsausschuss bei der Finanzverwaltung angesiedelt und die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschuss sowie die Bestimmung des Prüfungstermins für die schriftliche Prüfung und die Erstellung der schriftlichen Klausuren erfolgen auch künftig durch die Finanzverwaltung. Außerdem ist vorgesehen, dass der Prüfungstermin für die schriftliche Prüfung und die schriftlichen Aufsichtsarbeiten zwischen den Ländern abzustimmen sind. Damit bleiben die Bundeseinheitlichkeit und Staatlichkeit der Steuerberaterprüfung auch in Zukunft gewahrt.

## **8. Sonstige Änderungen**

### **a) Fortbildungspflicht**

Bisher ist die Pflicht des Steuerberaters zur Fortbildung nur in der Berufsordnung geregelt (§ 4 Abs. 2 Satz 2 BOSTb). Bei den Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern findet sich eine Regelung zur Fortbildungspflicht dagegen auch in den Berufsgesetzen (§ 43 a Abs. 6 BRAO, § 43 Abs. 2 Satz 4 WPO). Im Interesse einer Harmonisierung der Berufsrechte hat der Gesetzgeber jetzt auch im Steuerberatungsgesetz die Fortbildungspflicht explizit geregelt und in dem neu aufgenommenen § 57 a Abs. 2 a StBerG bestimmt, dass „Steuerberater und Steuerbevollmächtigte verpflichtet sind, sich fortzubilden“.

b) Handakten

Die Dauer der Aufbewahrungsfrist bei der Handakte wurde von derzeit sieben auf zehn Jahre verlängert (§ 66 Abs. 1 StBerG). Grund für die Neuregelung ist, dass nach Streichung der berufsrechtlichen Sonderverjährungsvorschriften Schadenersatzansprüche aus beruflichem Fehlverhalten bei fehlender Kenntnis des Mandanten erst zehn Jahre nach ihrer Entstehung verjähren (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Durch die Neuregelung will der Gesetzgeber sicherstellen, dass die Handakten nicht zu einem Zeitpunkt schon vernichtet werden, in dem der Mandant noch Schadenersatzansprüche gegen den Steuerberater geltend machen kann.

c) Praxisabwickler

Die Regelungen zum Praxisabwickler wurden zum Teil an das anwaltliche Berufsrecht angepasst. Wie bei den Rechtsanwälten ist der Praxisabwickler auch bei Steuerberatungskanzleien künftig berechtigt, innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Einsetzung neue Aufträge anzunehmen (§ 70 Abs. 3 Satz 2 StBerG). Entsprechend § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO ist der Praxisabwickler zudem befugt, Gebührenansprüche des verstorbenen und früheren Steuerberaters im eigenen Namen geltend zu machen (§ 70 Abs. 6 StBerG).

d) Berufsaufsicht

Entsprechend der bei Rechtsanwälten und Wirtschaftsprüfern geltenden Regelungen (§ 57 BRAO, § 62 a WPO) kann die Steuerberaterkammer künftig gegen einen Steuerberater, der seinen Pflichten nach § 80 StBerG (Pflicht zum Erscheinen vor der Kammer, Auskunftspflicht, Pflicht zur Vorlage der Handakten) nicht nachkommt, ein Zwangsgeld bis maximal 1.000,00 € verhängen (80 a StBerG).

Außerdem wurde der Katalog der berufsgerichtlichen Sanktionen (§ 90 Abs. 1 StBerG) erweitert. Neu ist, dass auch ein befristetes Berufsverbot von einem bis fünf Jahren verhängt werden kann. Darüber hinaus wurde der Geldbußenrahmen von derzeit 25.000,00 € auf 50.000,00 € erhöht.